

Besondere Vereinbarung Maschinen-Mehrkostenversicherung (fahrbare oder transportable Geräte) EXKLUSIV (BV 9985)

1.	Gegenstand der Versicherung	3.	Umfang der Entschädigung
2.	Versicherte Mehrkosten	4.	Sachverständigenverfahren

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 1 Monat. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind zeitabhängige (aa)) und zeitunabhängige (bb)) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Anmietung von Ersatzmaschinen;
 - (2) die Aufwendungen von Kreditverträgen (Tilgung, Zinsen und Gebühren).
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer ersetzt bei einem Totalausfall der versicherten Maschine aufgrund eines versicherten Schadenereignisses gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011 die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Mietkosten für eine vergleichbare Ersatzmaschine. Die Haftzeit beträgt 1 Monat bei einer zeitlichen Selbstbeteiligung von 2 Tagen. Die Entschädigung ist auf 500 EUR/Tag bzw. 10 % der

Versicherungssumme gemäß Abschnitt "A" § 5 ABMG 2011 der jeweils vom Schaden betroffenen Maschine begrenzt.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

- b) Für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Maschinen werden auch die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung sowie Zinsen und Gebühren von bestehenden Kreditverträgen übernommen. Die Haftzeit beträgt 1 Monat bei einer zeitlichen Selbstbeteiligung von 5 Tagen. Die Entschädigung ist auf 50 EUR/Tag bzw. 1.500 EUR insgesamt je Schadenfall und Maschine begrenzt. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Regelungen gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011).
- b) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- d) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 9 ABMG 2011 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABMG 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c) alle Arten von Mehrkosten mit Preis- und Mengenfaktoren (gesonderter Ausweis erforderlich).